

# Bedingungen Cloud und Vermittlung

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Vertragsgegenstand ist die Vermittlung von Softwarenutzungsverträgen und Verträgen zur Nutzung von dezentraler Speichernutzung (Cloud) sowie von Softwarenutzung in dezentraler Speicherumgebung.

BSS vermittelt vorstehend genannte Verträge für Microsoft. Die Verträge werden im Auftrag und Namen von Microsoft abgeschlossen. Die Vertragsinhalte und Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsdokument.

(2) Dem Kunden werden darüber hinaus Leistungen zur Schulung und Einführung in die Nutzung der vermittelten Software angeboten.

(3) Für das Vertragsverhältnis zwischen Microsoft und ggf. anderen Softwareanbietern finden die Bedingungen des entsprechenden Software- und/oder Cloudvertrags Anwendung.

## **§ 2 Pflege/Wartung/Updates**

(1) Für die Pflege und Wartung der Software ist der Softwareanbieter verantwortlich. Es wird zur Regelung auf die Vertragsdokumente des zwischen dem Softwareanbieter und dem Kunden geschlossenen Vertrags verwiesen.

(2) BSS übernimmt für den Softwareanbieter die Aufgabe eines Vermittlers als Handelsvertreter. Der Kunde kann Fehler und Funktionsstörungen an BSS melden. BSS gibt diese Mitteilungen an den Anbieter weiter und unterstützt innerhalb der üblichen Servicezeiten bei der Fehlerbeseitigung. Die Verantwortung für Erreichbarkeit der Cloud und Funktionsfähigkeit der Software verbleibt beim Anbieter.

## **§ 3 Cloud**

(1) Soweit der Kunde Clouddienste und vergleichbare Leistungen der Speicherung und Verarbeitung von Daten in einem dezentralen Speicher- und Computersystem beauftragt hat, gelten dafür die Vertragsbedingungen von Microsoft.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzinformationen und Datenschutzerklärungen von Microsoft. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Microsoft abgeschlossen werden muss. Für die Cloudsysteme ist Microsoft als Vertragspartner der verantwortliche Datenverarbeiter.

## **§ 4 Module und Softwarekomponenten**

(1) Im Rahmen der Nutzung der Hauptsoftware können modulare Softwarekomponenten von Dritten aktiviert oder installiert werden. Diese Module passen die Software auf individuelle oder branchenbezogene Bedürfnisse der Anwender an. Für die Nutzung der Module und Anpassungen wird eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung mit dem Anbieter der Komponenten geschlossen. Etwaige Haftungs- und Gewährleistungsansprüche bezogen auf das Modul ergeben sich allein aus der zwischen Kunde und Drittanbieter geschlossenen Vereinbarung.

(2) Wir unterstützen, soweit dies mit uns vertraglich vereinbart ist, bei der Aktivierung, Installation und Einrichtung der von Microsoft zugelassenen Module. Unsere Haftung beschränkt sich auf unsere damit

erbrachte Dienstleistung. Für die Softwarekomponenten bleiben deren Anbieter der verantwortliche Vertragspartner.

## **§ 5 Schulungsleistungen**

Auf gesonderten Auftrag erbringt BSS Schulungsleistungen. BSS ist verpflichtet einen qualifizierten Mitarbeiter mit der Durchführung der Schulung zu betrauen. Ein Schulungserfolg ist nicht geschuldet. Dieser ist unter Anderem abhängig von der Vorbildung, Qualifizierung und Mitwirkung der zu schulenden Mitarbeiter des Kunden.

## **§ 6 Vergütung**

(1) Die Vergütung und Lizenzgebühren werden im Namen und Auftrag von Microsoft berechnet berechnet. Schulungsleistungen rechnet BSS im eigenen Namen ab.

(2) Die Vergütung und Lizenzgebühren werden bei Erweiterung oder Änderung der lizenzierten Programme sowie auch bei technisch relevanter Änderung der Speicher- und Serverstruktur (z.B.: Umzug von lokalen Serversystem in die Cloud) angepasst.

(3) Die vereinbarte Vergütung ist ab Vertragsabschluss jährlich im Voraus zu zahlen, sofern keine abweichenden Zahlungstermine vereinbart sind.

(4) Microsoft führt regelmäßig, meist jährlich, Preisanpassungen durch. Die gültigen Preisanpassungsklauseln ergeben sich aus den Vertragsbedingungen von Microsoft.

## **§ 7 Systemsperren und außerordentliche Kündigung**

(1) BSS ist berechtigt, die Vergütungen für Leistungen von Microsoft und/oder Drittanbietern für diese in Rechnung zu stellen.

(2) Wird die von BSS gestellte Rechnung nicht binnen 30 Tagen ab Zugang gezahlt, gerät der Kunde automatisch ohne Mahnung in Verzug. BSS wird den Kunden nach Ablauf dieser Frist nochmals mahnen und auf die Rechtsfolgen (Sperrung der Systemzugänge und Lizenzen) einer weiter ausbleibenden Zahlung hinweisen. Die Mahnung kann per E-Mail an eine E-Mail-Adresse erfolgen, über die zwischen den Vertragspartnern zuletzt kommuniziert wurde. Nach Ablauf der gesetzten Frist, ist BSS berechtigt alle Leistungen zurückzuhalten und den Zugang zu allen Softwaresystemen und Cloud zu sperren, für die keine Vergütung entrichtet wurde. Im Moment der Sperrmaßnahmen erhält der Kunde eine weitere E-Mail, mit dem ihm die Sperrung mitgeteilt wird.

(3) Soweit die Leistungen nicht mittels Jahresabrechnung abgerechnet werden oder der Kunde Teilzahlungen leistet, ist BSS zur den vorgenannten Sperrmaßnahmen berechtigt, wenn der Kunde mit Zahlungen im Rückstand ist, die der Abrechnung von umgerechnet zwei Monaten entsprechen. Kommt der Kunde weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann mit einer weiteren Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis durch BSS gekündigt werden. Auf diese Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung wird der Kunde mit der Nachricht über die Sperrung der Systeme informiert.

## **§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen**

Die Vertragslaufzeiten, Kündigungsfristen und formalen Anforderungen bestimmen sich nach dem mit Microsoft bzw. dem Softwareanbieter geschlossenen Vereinbarung. Kündigungserklärungen nimmt BSS im Namen und Auftrag von Microsoft entgegen und kann diese im Namen und Auftrag von Microsoft aussprechen.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Programmfehler und sonstige Probleme wird der Kunde umgehend mitteilen.
- (2) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von BSS erteilten Hinweise befolgen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach seinen Möglichkeiten präzisieren. Gegebenenfalls muss der Kunde von BSS vorgegebenen Prozesse und Abläufe in einem Serviceportal bzw. Formulare/Checklisten verwenden. Der Kunde hat für die Erstellung der Fehlermeldungen auf kompetente und geschulte Mitarbeiter zurückzugreifen.
- (3) Der Kunde hat zur eigenen Sicherheit die Pflicht, vor dem Beginn der von Unterstützungstätigkeiten bei der Fehlerermittlung und Beseitigung seine Daten zu sichern.

### **§ 10 Haftung**

- (1) BSS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Für den Verlust von Daten einschließlich individueller Konfigurationsdaten und -einstellungen haften wir in dem vorgenannten Umfang nur soweit der Kunde seine Daten und individuellen Einstellungen in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

### **§ 11 Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der BSS erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn BSS hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

### **§ 12 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht. Sofern dies nicht wirksam vereinbart werden kann, treten an die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen die Regelungen dieses Vertrages.



### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird der Geschäftssitz der BSS als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommt.